

Steuertipp für Unternehmer: Die Absenkung des Umsatzsteuersatzes 2020.

In unserem Steuertipp Mai sowie Juni 2020 hatten wir einen Überblick über die Maßnahmen der Bundesregierung gegeben. Nun hat sie am 03. Juni 2020 die Senkung des Umsatzsteuersatzes vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % angekündigt. Bundestag und Bundesrat haben in Sondersitzungen am 29.6.2020 das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise beschlossen.

Freude dürfte das bei den Endverbrauchern auslösen, und das sind wir als natürliche Personen ja alle. Diese sind in der Regel nicht Vorsteuer abzugsberechtigt, wie etwa Gewerbetreibende oder andere Unternehmen. Die Senkung wird sich daher inflationsmindernd auswirken, indem Endverbraucherpreise sinken.

Der Schuss kann langfristig nach hinten losgehen: Manche Unternehmen werden ihre Nettopreise steigern, um schneller in die Gewinnzone zurückzukommen. Dem Verbraucher wird ein Teil der Umsatzsteuersenkung quasi genommen und wenn die Umsatzsteuer wieder auf die früheren Umsatzsteuersätze angehoben wird, ergibt sich die nächste Preiserhöhung.

Was des einen Freud – ist des anderen Leid: Rechnungslegung etc. führen zu erhöhten bürokratischen Aufwand.

In der Praxis führt es zu Abgrenzungsfragen, Anpassungsschwierigkeiten und Auslegungsproblemen bei Unternehmen **UND** Endverbrauchern. Klar ist: Wenn die Rechnung vor dem 01.07.2020 gestellt wurde, dann ist sie mit 19% bzw. 7% Umsatzsteuer ausgestellt und muss auch nach dem 01.07.2020 so bezahlt werden. Umgekehrt gilt es für Rechnungen, die bis zum 31.12.2020 ausgestellt wurden: Da kommen die geringeren Sätze zum Tragen und auch wenn die Bezahlung später erfolgt, ist der Satz von 16% bzw. 5% zu zahlen.

Bei der Umsatzsteuer gilt grundsätzlich: Wann wurde die Leistung ausgeführt? So ist es möglich, Anzahlungen für erbrachte Teilleistungen bis 31.12.2020 mit 16% Umsatzsteuer zu beaufschlagen. Leistungen, die zur finalen Erfüllung des Auftrages erst nach der Beendigung der temporären Senkung erbracht wurden, sind dagegen wieder mit 19% Umsatzsteuer zu beaufschlagen. Bei der Teilleistung muss es sich um eine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung handeln. Weiterhin muss eine Vereinbarung über die Ausführung der Leistung als Teilleistungen vorliegen, die Teilleistung muss gesondert abgenommen und abgerechnet werden. Wurde eine Anzahlung zum niedrigeren Steuersatz gemacht und konnte es erst zu einer Auslieferung nach der Beendigung der Umsatzsteuerabsenkung kommen - weil es etwa zu Lieferengpässen kam - so ist der höhere Umsatzsteuersatz auf die Gesamtlieferung anzuwenden. Die Anzahlungsrechnung wird also nachträglich mit dem höheren Umsatzsteuersatz beaufschlagt.

Praxistipp: Umsatzsteuer ist ein wichtiger Bestandteil der Steuereinnahmen des Fiskus. Es gibt **unzählige** Sonderregelungen im Rahmen der beschlossenen temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze. Den verschiedenen neuen Anforderungen kommen wir als Steuerkanzlei nach, indem wir uns immer auf dem neuesten Informationsstand halten.

Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

